



---

**BESCHLUSSVORLAGE****Fachamt/Antragsteller/in****Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	16.01.2008	0750/08 - I/304
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	21.01.2008	11.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.01.2008	13	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2008	17	

**Betreff:****Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Steindorf****Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Steindorf wird

Herr Norbert Heinrich Schenk, geb. am 26.02.1962,  
Elisabethenstraße 3, 35579 Wetzlar,

zum Schiedsmann gewählt.

Wetzlar, den 16.01.2008

gez. Dette

### **Begründung:**

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Schiedsmanns für den Schiedsgerichtsbezirk Wetzlar-Steindorf, Herrn Norbert Heinrich Schenk am 23.01.2008 endet. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Der Ortsbeirat von Steindorf hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 einstimmig beschlossen, Herrn Schenk erneut als Schiedsmann vorzuschlagen. Herr Schenk hat sich am 01.12.2007 schriftlich bereit erklärt, dieses Amt weiter auszuüben.

Die Schiedsgerichtsvereinigung für den Landgerichtsbezirk Limburg wurde angehört und hat keine Bedenken gegen die erneute Wahl geäußert.

Das Amtsgericht Wetzlar hat ebenfalls keine Bedenken, Herrn Schenk zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes (HSchAG) vom 23.03.94 (GVBl. I 148) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 5 Abs. 1 HSchAG bedürfen die zu Schiedspersonen Gewählten der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.